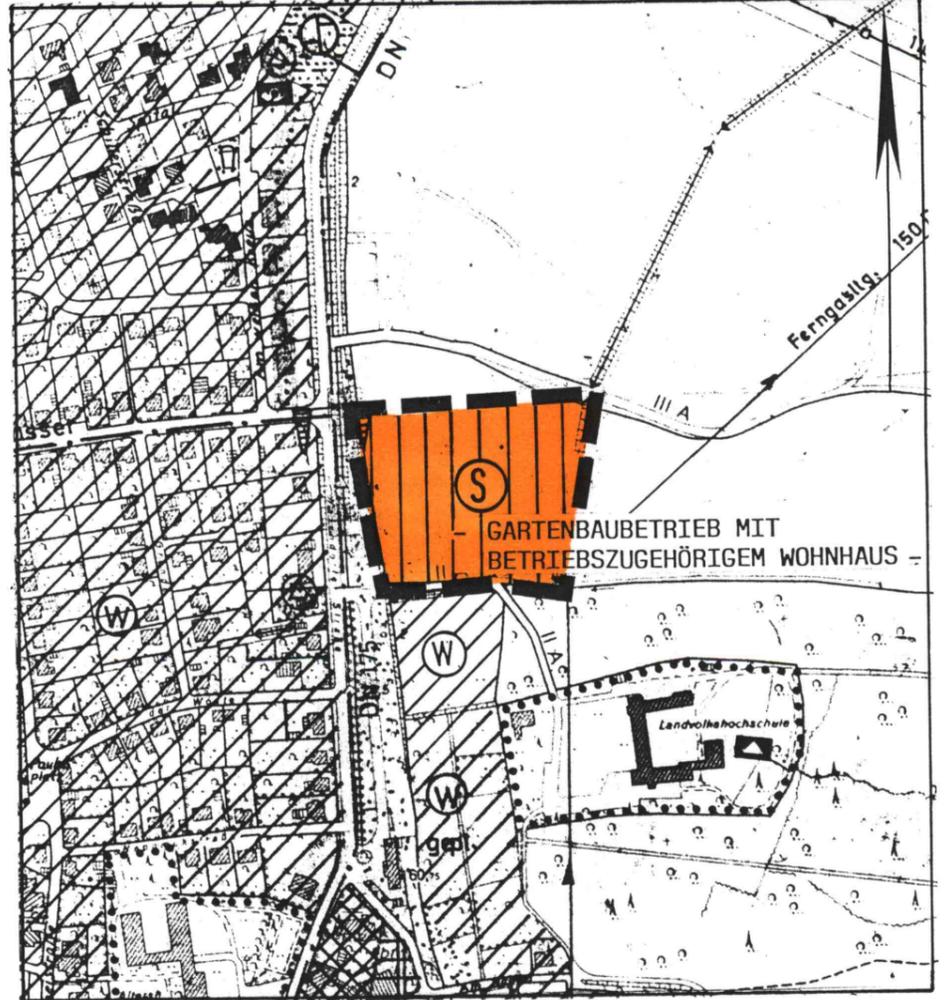


ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M:1/5000



50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M: 1/5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND

 FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 9 BAUGB)

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FNP-ÄNDERUNG

GEPLANT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)

 HIER: SONDERBAUFLÄCHE
- GARTENBAUBETRIEB MIT
BETRIEBSZUGEHÖRIGEM WOHNHAUS -

DIESER ENTWURF ZUR 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄß §§ 2 UND 5 BAUGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 20.03.1996 AUFSTELLT WORDEN.
DER BESCHLUß IST AM 04.04.1996 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG GEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN 04.04.1996
DER STADTDIREKTOR I.A.
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄß § 3 ABSATZ 2 BAUGB AUF BESCHLUß DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT, PLANUNG UND VERKEHR DER STADT WARENDORF VOM 14.03.1996 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
WARENDORF, DEN 14.03.1996
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2191, GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBL. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBL. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 18.12.1990 (BGBL. I S. 58)

DIESER ENTWURF ZUR 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄß § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 03.01.1997 BIS 05.02.1997 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WARENDORF, DEN 05.02.1997
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄß §§ 2 UND 5 BAUGB DURCH BESCHLUß DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 07.05.1997 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄß AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.
WARENDORF, DEN 07.05.1997
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄß § 6 ABSATZ 1 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM 20.08.1997 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.
MÜNSTER, DEN 20.08.1997
DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER IM AUFTRAG

DIE GENEHMIGUNG DIESER 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄß § 6 ABSATZ 5 BAUGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 05.09.1997 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG GEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN 05.09.1997
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

STADT WARENDORF
50. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
ALS PARALLELVERFAHREN
ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
NR. 3.16
WARENDORF, DEN 27.03.1996 / 09.09.1996

(STUKE)
STÄDT. OBERBAURAT